

|                  |                                                            |            |
|------------------|------------------------------------------------------------|------------|
| <b>SIKO.O1</b>   | <b>Orientierung und Information, Öffentlichkeitsarbeit</b> | <b>150</b> |
| <b>SIKO.O1.3</b> | <b>Informationspolitik, Informationsstelle generell</b>    |            |
|                  | Generelles Feuerverbot in der Gemeinde Embrach             | 2018-398   |
|                  | Gültig ab 15.07.2026, 12:00 Uhr                            |            |

---

### **Das Wichtigste in Kürze**

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der erhöhten Brandgefahr liegt eine besondere Gefahrenlage gemäss § 18 VVB vor. Die Sicherheitsvorsteherinnen und Sicherheitsvorsteher der Talgemeinden sind sich einig, dass ein einheitliches allgemeines Feuerverbot durch die einzelnen Gemeinden zu erlassen ist.

---

### **Ausgangslage**

Das Ausbleiben von ausgiebigen Regenfällen hat in den vergangenen Wochen zu einer ausserordentlichen Trockenheit geführt. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine deutliche Entspannung der Gefahrenlage erwarten. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat per 26. Juni 2026 bereits ein generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe über das ganze Kantonsgebiet hinweg erlassen.

### **Erwägungen**

Gemäss § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) sind die politischen Gemeinden ermächtigt, bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, ein allgemeines Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk oder zum Entzünden von offenem Feuer zu erlassen.

Im Rahmen einer Umfrage, angestossen durch den Kdt Fw sind sich die Sicherheitsvorsteher und Sicherheitsvorsteherinnen der Talgemeinden einig, dass eine Gefahrenlage nach § 18 VVB herrscht. Sie empfehlen, dass die einzelnen Gemeinden ein einheitliches allgemeines Feuerverbot erlassen.

### **Beschluss:**

---

1. Auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach gilt ab dem 15. Juli 2026, 12.00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot.
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) F2.C
- 5 Mitteilung per E-Mail an:
  - a) RV B
  - b) AL G
  - c) Gemeinden des Embrachertals

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 14. Juli 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs  
Gemeindepräsidentin



Nicole Jung  
Co-Geschäftsführung